



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11. Juli 2023

0.0.1.2 Verordnungen 148
Gebührenverordnung; Teilrevision; Verabschiedung zuhanden der Gemeinde-
versammlung

IDG-Status:	öffentlich (mit Aktenaufgabe Gemeindeversammlung)	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 genehmigt und trat per 1. Juli 2022 in Kraft. Aufgrund von Anpassungen im übergeordneten Recht des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes muss die kommunale Gebührenverordnung ebenfalls angepasst werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert dieses Gebührenreglement im amtlichen Publikationsorgan.

Erwägungen

In der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung werden nur die gemäss der neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zwingend erforderlichen Anpassungen vorgenommen sowie einzelne Schreibweisen korrigiert.

Anpassungen in der gesamten Gebührenverordnung

In der gesamten Gebührenverordnung wird die Schreibweise von «Franken» in «CHF» geändert.

Bürgerrecht

Es werden die neuen Begrifflichkeiten der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sowie die Anpassungen in der Gebührengestaltung übernommen. Neu gibt es bei der Gebührengestaltung keine Unterscheidung mehr zwischen Bewerberinnen mit und ohne Aufnahmepflicht. Bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richtet sich die Gebühr nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Für Bewerberinnen und Bewerber, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, fällt keine Gebühr an.

Somit sind Anpassungen in den nachfolgenden Artikeln der Gebührenverordnung erforderlich:

Art. 33 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen ~~der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.~~

² Die Gebühr beträgt pro Person maximal ~~CHF 1'500 Franken.~~

³ ~~Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.~~

^{3 4} Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

Art. 34 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

^{2 4} Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal ~~CHF 400 Franken.~~

^{3 2} ~~Schweizerinnen und Schweizer Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger~~, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

^{4 3} Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in **das Einbürgerungsgesuch die Einbürgerung** der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht **vollendet zurückgelegt**, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ **Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er keine Gebühr.**

^{4 3} Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das **Einbürgerungsgesuch Gesuch** zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

^{5 4} Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Beschluss

1. Die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 wird beantragt:
 1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberin bis am 9. Oktober 2023 einzureichen.
4. Der Text gemäss Ausgangslage und Erwägungen wird in den Beleuchtenden Bericht übernommen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Geschäft fristgerecht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten.
6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Systematische Rechtssammlung nach der Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung entsprechend nachzuführen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Leitungsteam
- Abteilungsleitung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 13. Juli 2023